



# **Satzung**

**über  
die Friedhofs- und Bestattungsgebühren**

**VII-554/2**

## Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	21.04.2010		
2	Veröffentlichung durch Aus- hang vom bis			
3	Tag des Inkrafttretens	01.07.2010		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am			
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	VII/554/2		
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

## **Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren**

Aufgrund von Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Bay RS 2024-1-I und Art. 20 des Kostengesetzes (Bay RS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Unterhaching folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Nutzung des gemeindlichen Friedhofes, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen der Bestattungseinrichtungen sind gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Sondergebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag an das Bestattungsamt der Gemeinde Unterhaching erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst.a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst.b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst.c) mit der Auftragserteilung
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst.d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen pro Jahr
  - a) Grabstätten für Erdbestattungen
    - Anlagengrabstätten € 180.--
    - große Nischengräber € 140.--
    - mittlere Nischengräber € 100.--
    - kleine Nischengräber € 85.--
    - Doppelgräber 1. Reihe € 75.--
    - Doppelgräber 2. Reihe € 60.--
    - Einzelgräber 1. Reihe € 35.--
    - Einzelgräber 2. Reihe € 25.--
    - Kindergräber € 17.--

- b) Grabstätten für Urnenbestattungen
- Urnengräber € 17.--
  - Urnennischen
    - ◆ für 1 Urne € 18.--
    - ◆ für 2 Urnen € 30.--
    - ◆ für 3 Urnen € 45.--
    - ◆ für 4 Urnen € 55.--
    - ◆ freistehende Urnenwand € 30.--
- bei den freistehenden Urnenwänden ist für die Verschlussplatte ein einmaliger Betrag von € 60.-- fällig

- (2) Schreibgebühren:
- a) Ausfertigung einer Graburkunde € 11.--
  - b) Verlängerung des Grabnutzungsrechts € 11.--
  - c) Umschreibung des Grabnutzungsrechts € 11.--
  - d) Bestätigungen und Bescheinigungen (Urnennahme, Umbettungen u.a.) € 11.--
  - e) Grabsteingenehmigung € 25.--

- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt Abs.1 und 2 entsprechend. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Bei Aufgabe der Grabstätte werden bereits entrichtete Grabnutzungsgebühren nicht zurückerstattet. Bei Umbettungen innerhalb des gemeindlichen Friedhofs kann die bereits entrichtete Grabnutzungsgebühr angerechnet werden.

## § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen:
- |   | Erwachsene | Kinder bis zum 11. Lebensjahr |
|---|------------|-------------------------------|
| a) Erdbestattung<br>(darin enthalten sind:<br>Auftragsbearbeitung, Benutzung der Leichenhalle mit Aufbahrung, Benutzung der Aussegnungshalle, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Graböffnung- und Schließung, Trauerfeier) | € 660.--   | € 473.--                      |
| b) Urnenbestattung<br>(darin enthalten sind:<br>Auftragsbearbeitung, Benutzung der Aussegnungshalle, Trauerfeier, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, bei Urnengrab Graböffnung- und Schließung)                            | € 385.--   |                               |
| anonym  | € 500.--   |                               |

c) Bestattung von Körperteilen  
oder einer Leibesfrucht € 55.--

d) Hinterstellung € 90.--

e) Aufbahrung mit Trauerfeier € 135.--

(2) Bei Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Gebühren für Verlegung von Leichen und Gebeinen:

	Leichen	Gebeine
• im gleichen Friedhof ohne Sarg	€ 420.--	€ 285.--
• nach auswärts (ohne Sarg und Überführungskosten)	€ 285.--	€ 210.--
• von auswärts (ohne Sarg und Überführungskosten)	€ 330.--	€ 110.--

Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ermäßigt sich die Gebühr um 30 v.H.

b) Gebühren für Urnenverlegung

• von Nische zu Nische	€ 40.--
• von Nische zu Grabstätte oder umgekehrt	€ 110.--
• von Grabstätte zu Grabstätte	€ 140.--
• aus einer Nische	€ 30.--
• aus einer Grabstätte	€ 75.--
• Urnenverlegung von auswärts	
- in ein Grab	€ 220.--
- in eine Urnennische	€ 165.--

c) Tieferlegung

• Erwachsene	€ 330.--
• Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	€ 138.--

d) Bei jeder Verlegung ist eine Bearbeitungsgebühr von € 11.-- zu entrichten.

(3) Die Gebühren für Sterbeurkunden sowie evtl. notwendige Überführungspapiere werden gesondert erhoben.

(4) Sonder-Gebühren:

a) Bestattung außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten	€ 75.--
b) Benutzung des Unfallsarges	€ 55.--
c) Reinigung und Desinfektion des Unfallsarges	€ 40.--
d) Zusätzlicher Grabaushub bei Sarghöhen über 65 cm	
e) bzw. -breiten über 70 cm	€ 65.--
f) Gruftreinigung (nur bei Bestattung von zweiten und	
g) folgenden Leichen)	€ 65.--
h) Herstellungskosten für Fundament (bei Sektionen mit Streifen-	
fundamenten)	
Einzelgrab	€ 85.--
Doppelgrab	€ 155.--

- (5) Leistungen bei einem Sterbefall, welche nach Art, Zeit, Beanspruchung über das Normale reichen (z.B. Versorgung einer Unfall-Leiche, Auffinden von Selbstmördern in verwestem oder halbverwestem Zustand und dgl.) werden gesondert berechnet.
- (6) Allgemeine Bestimmungen
- a) Bei der gleichzeitigen Bestattung, Urnenbeisetzung, Überführung oder Verlegung von Leichen, Gebeinen oder Urnen von zwei Angehörigen in einem Grab wird das Eineinhalbfache der Gebühr erhoben. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind die Gebühren.
  - b) Sonderleistungen der Gemeinde Unterhaching, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.
  - c) Leichentransporte werden nach dem beim Bestattungsamt der Gemeinde aufliegenden Kostenverzeichnis für Leichentransporte verrechnet. Das Kostenverzeichnis wird der jeweiligen Lohn- und Preissituation angepasst. Diese Leistungen erfolgen privatrechtlich. Die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren findet auf diese Leistung keine Anwendung.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeindegatsung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 01.05.2006 außer Kraft.

Unterhaching, den 26.04.2010

Gemeinde Unterhaching



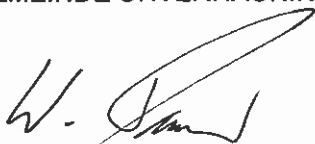
Wolfgang Panzer  
1. Bürgermeister

Gemeinde Unterhaching  
Bekanntmachung vom 10.05.2010

### Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 10.05.2010 in der Verwaltung der Gemeinde Unterhaching niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.05.2010 angeheftet und am 25.05.2010 wieder abgenommen.

GEMEINDE UNTERHACHING, den 31. Mai 2010



Wolfgang Panzer  
1. Bürgermeister



**Zum Akt bei der Hauptverwaltung**